

Darstellung der Änderungen

Gewerbegebiet (GE) – Änderungen in den Festsetzungen -

Hinweis:

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132)

Textliche Festsetzung

Gewerbegebiet (GE)

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im GE Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
- 1.2 Zulässig sind -abweichend von der vorstehenden Regelung- Verkaufsstellen, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Betrieben stehen und baulich untergeordnet sind.
- 1.3 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO bleiben in dem Gewerbegebiet die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe Norma Lebensmittel-Discounter, Trink & Spare Getränkemarkt, Schlecker Drogeriemarkt, Zoo & Co. Welke Zoofachmarkt und Euro Restposten auch weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche, sofern sie noch nicht die Großflächigkeit (800 m²) erreicht haben um bis zu maximal zehn Prozent der genehmigten Verkaufsfläche erweitern. Eine Sortimentsänderung ist ausgeschlossen. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6848 Sc/03 (68489/03)

- Änderung der Straßenbegrenzungslinie -

